

objektive Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gewährleistet.

4. Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht mehr angewandt werden, wenn der Anlaß dafür länger als 3 Monate zurückliegt. Das bedeutet, daß ein schuldhafter Verstoß, der **erst nach** einem Zeitraum von 3 Monaten **bekannt wird**, mittels einer Disziplinarmaßnahme **nicht mehr** geahndet werden darf.

Diese Bestimmung berücksichtigt, daß eine disziplinäre Ahndung von Verstößen, die längere Zeit zurückliegen, keinerlei erzieherische Wirkung mehr hat. Unzulässig ist es, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden, wie ebenfalls bei Vorliegen mehrerer Verstöße eines Strafgefangenen in der Regel auch nur eine, der Schwere der Verstöße insgesamt angemessene Disziplinarmaßnahme anzuwenden ist.

5. **Abs. 3** nennt die Disziplinarmaßnahmen, die gegenüber Strafgefangenen zur Anwendung kommen dürfen. Dabei gilt der im § 4 Abs. 2 enthaltene Grundsatz, daß die Anwendung anderer Disziplinarmaßnahmen, als sie dieses Gesetz vorsieht, **nicht zulässig** ist (s. dazu auch Ziff. 6 des Kommentars zu S 4).

Disziplinarmaßnahmen tragen als Maßnahmen der Erziehung den Charakter negativer Sanktionen gegenüber den Strafgefangenen, sind primär auf die Überwindung von Verhaltensweisen Strafgefangener gerichtet, die im Widerspruch zu den vorgegebenen Forderungen stehen und werden angewandt, um ordnungs- und disziplinwidrigem Verhalten wirksam zu begegnen. Die im Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 genannten Disziplinarmaßnahmen lassen eine der Schwere des Verstoßes angemessene Ahndung zu.

- Die **Mißbilligung** gemäß **Abs. 3 Ziff. 1** ist die einfachste Disziplinarmaßnahme, die aber auch in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- Bei der im **Abs. 3 Ziff. 2** genannten **Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme** ist die zu führende Aussprache mit dem betreffenden Strafgefangenen hinsichtlich seines Verstoßes mit der Androhung der Anwendung einer